

lig oder einmalig ausgeübte Tätigkeit ohne Rücksicht auf die Art und Weise der Ausübung. Es kann sich auch um eine frühere Tätigkeit handeln (z. B. Angriff auf einen Richter wegen dessen früherer Entscheidungen).

Die berechnete Ausübung einer Tätigkeit im Sinne des Gesetzes muß entweder sichtbar sein (Uniform, Armbinden, Ausweise, Abzeichen usw.) oder allgemein oder nur dem Täter bekannt sein (Repräsentanten, Vertreter der örtlichen Staatsmacht, Funktionäre der Parteien oder gesellschaftlichen Organisationen u. a.).

2. Begehungsweisen sind der Angriff und die Gewaltanwendung in anderer Weise.

Angriffe und andere Gewaltakte gegen das Leben und die Gesundheit sind vor allem solche, wie sie das 3. Kapitel beschreibt. Sie müssen eine dem Terrorverbrechen entsprechende Schwere aufweisen. Geringfügige Körperverletzungen oder tätliche Beleidigungen reichen nicht aus.

In anderer Weise Gewalt anzuwenden, ist jede Form der Gewaltanwendung gegen eine Person, die sich nicht als ein unmittelbarer Angriff gegen Leben oder Gesundheit richtet, z. B. Freiheitsberaubung. Der Tatbestand erfaßt auch Angriffe gegen Angehörige eines gesellschaftlich aktiven Bürgers, wenn der Täter auf diese Weise den betreffenden

Bürger beeinflussen will oder die Angehörigen dadurch veranlaßt werden sollen, dahingehend Einfluß auf ihn auszuüben, daß er seine gesellschaftliche Aktivität aufgibt.

3. Der Vorsatz muß die Zielstellung enthalten, mit seinen terroristischen Angriffen oder sonstigen Gewaltakten die vom Gesetz geschützten Bürger der DDR anzugreifen und damit zugleich die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung zu schädigen. Sein Motiv wird von diesem staatsfeindlichen Ziel bestimmt, seine Mittel sind der auf Funktionäre und sonstige gesellschaftlich engagierte Bürger gerichtete Angriff oder terroristische Gewaltakte.

Der Vorsatz des Täters muß die Kenntnis umfassen, daß es sich bei der von ihm angegriffenen Person um einen Bürger handelt, der staatliche oder gesellschaftliche Tätigkeit ausübt oder ausgeübt hat.

4. Vorbereitung und Versuch begründen strafrechtliche Verantwortlichkeit.

5. Absatz 3 bestimmt den Strafrahmen für besonders schwere Fälle (vgl. § 110).

6. § 102 ist gegenüber anderen Normen, die das Leben und die Gesundheit der Bürger schützen, das speziellere Gesetz. Tateinheit ist nur mit § 112 möglich.

§103

Diversions

(1) Wer Maschinen, volkswirtschaftliche oder militärische Anlagen oder Ausrüstungen, Gebäude, Transport- oder Verkehrseinrichtungen, Rohstoffe, Erzeugnisse oder Reservens, Unterlagen der Forschung oder Wissenschaft oder andere für die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft, die Volkswirtschaft oder die Landesverteidigung wichtige Gegenstände, Materialien oder Einrichtungen zerstört, unbrauchbar macht, beschädigt oder in anderer Weise dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entzieht, um die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.